

## Stadt Heidelberg

Federführung:

Dezernat I, Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie

Beteiligung:

Dezernat II, Amt für Verkehrsmanagement

Betreff:

**Umweltzone ab 01.01.2010  
- Sachstand**

# Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Umweltausschuss	06.10.2009	Ö	( ) ja ( ) nein	

**Inhalt der Information:**

*Der Umweltausschuss nimmt die Information zur Heidelberger Umweltzone ab dem 01.01.2010 zur Kenntnis.*

## A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

### 1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes:

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
UM 4	+	Klima- und Immissionsschutz vorantreiben <b>Begründung:</b> Der Maßnahmenkatalog zur Luftreinhaltung ist ein wichtiger Baustein des kommunalen Immissionsschutzes.
MO 2	+	<b>Ziel/e:</b> Minderung der Belastungen durch den motorisierten Verkehr <b>Begründung:</b> Durch die Minderung der verkehrsbedingten Schadstoffe wird die Lebensqualität der Bevölkerung verbessert.

### 2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

## B. Begründung:

### Umweltzone Heidelberg

Wie zuletzt im Umweltausschuss am 29.04.2009 dargestellt (Drucksache: 0060/2009/IV), wird es entsprechend dem „Luftreinhalte-/Aktionsplan für den Regierungsbezirk Karlsruhe, Teilplan Heidelberg“ vom 31.03.2006 ab dem 01.01.2010 Fahrverbote für kennzeichnungspflichtige Altfahrzeuge ohne Umweltplakette in der Heidelberger Umweltzone geben.

Ab dem 01.01.2010 dürfen in der Heidelberger Umweltzone keine Fahrzeuge mehr fahren, die nach der Kennzeichnungsverordnung (35. BImSchV) kennzeichnungspflichtig sind, aber wegen ihres Schadstoffausstoßes keine Plakette erhalten (Schadstoffgruppe 1). Dies betrifft PKW mit Benzin-Motor ohne geregelten Katalysator, die nicht die Schadstoffwerte der europäischen Abgas-Norm EURO 1 einhalten, sowie Dieselfahrzeuge, die nicht mindestens die Werte der Norm EURO 2 erfüllen. Die genaue Zuordnung der Fahrzeuge zu den Schadstoffgruppen 1 (keine Plakette), 2 (rote Plakette), 3 (gelbe Plakette) und 4 (grüne Plakette) erfolgt nach der Emissionschlüsselnummer, die dem Kraftfahrzeugschein zu entnehmen ist.

Am 01.01.2012 tritt die zweite Stufe der Fahrverbote in Kraft, die sich auch auf Fahrzeuge der Schadstoffgruppe 2 (rote Plakette) bezieht. Darunter fallen Diesel-Fahrzeuge, die nicht mindestens der Abgasnorm EURO 3 entsprechen.

Für die Beschilderung der Umweltzone (siehe Anlage 1) an den Zu- und Ausfahrten werden etwa 50 Schilder benötigt. Dazu kommen Hinweisschilder auf den Zufahrtsstraßen. Die Kosten für die Beschilderung betragen voraussichtlich circa 25.000 Euro. Haushaltsmittel sind beim Amt für Verkehrsmanagement eingestellt.

Mit der Umweltzone Heidelberg treten auch in Freiburg und Pfinztal die letzten Umweltzonen Baden-Württembergs in Kraft. Weitere Umweltzonen in Baden-Württemberg gibt es bisher in Stuttgart, Mannheim, Reutlingen, Ludwigsburg, Tübingen, Schwäbisch Gmünd, Leonberg, Ilsfeld, Pleidelsheim, Karlsruhe, Heilbronn, Ulm, Pforzheim, Herrenberg und Mühlacker.

Alle Informationen zur Heidelberger Umweltzone enthält ein Flyer des Amts für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie (Anlage 1), der auch im Internet unter [www.heidelberg.de/umwelt](http://www.heidelberg.de/umwelt) eingesehen werden kann.

### **Fahrverbote**

Wichtigstes Ziel der Fahrverbote in Umweltzonen ist die beschleunigte Erneuerung der Fahrzeugflotte zur gesamtstädtischen Minderung des verkehrsbedingten Schadstoffausstoßes. Damit sind die Fahrverbote die mit Abstand wirksamsten Maßnahmen der Luftreinhaltepläne, die den verkehrsbedingten Stickstoffdioxid-Ausstoß 2012 im Vergleich zum Ausgangsjahr 2006 um bis zu 14 % senken sollen.

Alle Halter kennzeichnungspflichtiger Fahrzeuge sind aufgefordert sich rechtzeitig beim Bürgeramt der Stadt Heidelberg oder bei anderen zur Ausgabe berechtigten Stellen (Zulassungsstellen, TÜV, DEKRA, Werkstätten mit amtlicher Abgas-Untersuchung) eine Plakette zu besorgen. Verstöße gegen die Kennzeichnungspflicht werden bei polizeilichen Kontrollen in den Umweltzonen mit 40 Euro Bußgeld und einem Punkt im Verkehrszentralregister Flensburg geahndet.

### **Nachrüstung**

Altfahrzeuge können mit geregelten Katalysatoren und/oder Partikelfiltern (bei Dieselfahrzeugen) nachgerüstet und dadurch einer höheren Schadstoffgruppe zugeordnet werden. Die Nachrüstung wird noch bis zum 31.12.2009 wahlweise mit einem Nachlass auf die KFZ-Steuer oder einem Barzuschuss in Höhe von 330 Euro gefördert. Ob das Fahrzeug nachgerüstet werden kann, ist einer mit dem Umweltministerium Baden-Württemberg abgestimmten Datenbank zu entnehmen. Diese Datenbank steht als Internetplattform unter [www.feinstaubplakette.de](http://www.feinstaubplakette.de) oder [www.feinstaub.gtue.de](http://www.feinstaub.gtue.de) zur Verfügung.

### **Ausnahmen vom Fahrverbot**

Entsprechend Anhang 3 der Kennzeichnungsverordnung (35. BImSchV) sind mobile Maschinen und Geräte, Arbeitsmaschinen, land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen, zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge, Kranken- und Arztwagen, Behindertenfahrzeuge, Fahrzeuge mit Sonderrechten nach § 35 der Straßenverkehrs-Ordnung, militärische Fahrzeuge und „Oldtimer“ mit Oldtimer-Kennzeichen von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen, das heißt diese Fahrzeuge dürfen auch ohne Plakette in der Umweltzone fahren.

Weitere generelle Ausnahmen von Fahrverboten in der Umweltzone sind nicht vorgesehen. Das vereinfachte Verfahren für Ausnahmen nach einer vom Umweltministerium Baden-Württemberg vorgegeben Allgemeinverfügung ist landesweit bis zum 31.12.2009 befristet und kann daher für Heidelberg nicht mehr angewandt werden. Ab dem 01.01.2010 kommen nur Einzelfallgenehmigungen in Betracht. Ist für den Halter eines kennzeichnungspflichtigen Fahrzeugs der Schadstoffgruppe 1, der aus unbedingt notwendigen privaten oder beruflichen Gründen mit seinem Fahrzeug in der Umweltzone fahren muss, keine Neubeschaffung möglich und kann er mit einer schriftlichen Bestätigung einer AU-Werkstatt, eines Prüfindenieurs oder einer technischen Überwachungsorganisation nachweisen, dass das Fahrzeug nicht nachrüstbar ist, kann beim Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie ein formloser Antrag auf Ausnahmegenehmigung gestellt werden. Nach Einzelfallprüfung kann eine auf ein Jahr befristete, gebührenpflichtige Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Im Regel-Fall wird die Gebühr voraussichtlich 40 Euro betragen. Ein spezieller Ausnahmetatbestand für AnwohnerInnen der Umweltzonen ist nicht vorgesehen.

Die Bedingungen für eine Ausnahmegenehmigung enthält ein Merkblatt (Anlage 2), das beim Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie und in allen Bürgerämtern erhältlich ist oder von den städtischen Internetseiten heruntergeladen werden kann. Dort findet sich auch ein Antragsformular als PDF-Datei (Anlage 3), das direkt am PC ausgefüllt und dem Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie zusammen mit den erforderlichen Nachweisen zugesandt werden kann.

Soweit sie als Sonderfahrzeuge nicht von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen sind, wie z.B. Müllfahrzeuge, fallen auch städtische Fahrzeuge sowie Fahrzeuge des öffentlichen Nahverkehrs unter die Umweltzonen-Regelungen. Die RNV GmbH als Trägerin des öffentlichen Nahverkehrs in Heidelberg wurde frühzeitig informiert und hat bestätigt, dass in der Umweltzone Heidelberg keine RNV-eigenen Fahrzeuge ohne Plakette eingesetzt werden. Auch die städtischen kennzeichnungspflichtigen Fahrzeuge wurden im Sinne der Vorbildfunktion alle mit Umweltplaketten versehen oder durch Neubeschaffungen entsprechend den Vorgaben des Gemeinderats ersetzt (Drucksache: 0243/2008/BV).

### **Betroffene Fahrzeuge**

Während bei der Erhebung 2007 noch etwa 5.600 der in Heidelberg zugelassenen Kraftfahrzeuge der Schadstoffgruppe 1 zuzuordnen waren und keine Umweltplakette erhalten hätten, waren es zur letzten Erhebung Juli 2009 etwa 1.800 Fahrzeuge. Damit hat sich die Erwartung bestätigt, dass insbesondere aufgrund der „Abwrackprämie“ der Bundesregierung der Anteil der betroffenen Fahrzeuge noch einmal deutlich sinken würde. Circa 83 % der in Heidelberg zugelassenen Fahrzeuge sind der Schadstoffgruppe 4 (grüne Plakette) zuzuordnen. 10 % der Fahrzeuge können eine gelbe Plakette erhalten, 4 % eine rote.

Auf der Basis einer Auswertung der Zulassungsstatistik wurden alle 1.800 Fahrzeughalter in Heidelberg ermittelt, deren Fahrzeuge zum Stand Juli 2009 von Fahrverboten betroffen sind. Sie wurden per Schreiben von Herrn Oberbürgermeister informiert und auf ihre Handlungsmöglichkeiten hingewiesen. Im Zuge der Rückmeldungen der Betroffenen wurden mittlerweile auch Zuordnungsfehler aufgrund unvollständiger Daten in der Zulassungsstatistik festgestellt, so dass sich die Zahl der betroffenen Fahrzeuge möglicherweise noch um weitere circa 10 % reduziert.

Nach den Erfahrungen der Städte Mannheim und Karlsruhe ist davon auszugehen, dass nur für etwa 10 bis 20 % der betroffenen Fahrzeuge Anträge auf Ausnahmegenehmigungen gestellt werden. Daher werden für Heidelberg ungefähr 300 Anträge erwartet. In der Folge des städtischen Informationsschreibens wurden bereits die ersten Anträge eingereicht.

### **Ausblick**

Aufgrund des hohen Aufwands und der gleichzeitig begrenzten Wirksamkeit ist die Einführung von Umweltzonen mit Fahrverboten für Altfahrzeuge nach wie vor umstritten. Eine wirksamere Maßnahme auf kommunaler Ebene ist zurzeit jedoch nicht in Sicht. Ebenso wenig ist auf europäischer Ebene ein Vorstoß zu einer deutlichen Senkung des Schadstoffausstoßes bei Neufahrzeugen zu erwarten, wofür sich die Verwaltung über das Umweltministerium Baden-Württemberg und den Städtetag weiterhin einsetzen wird. Hinsichtlich des Angebots der Automobilbranche trägt die bundesweite Entwicklung der Umweltzonen nicht nur zur Minderung der Emissionen bei, sondern auch zur Bewusstseinsbildung bei den Verbrauchern, deren gezielte Nachfrage nach umweltfreundlichen Fahrzeugen mittelfristig zur Angebotsanpassung der Automobilhersteller führt.

Als eine der am stärksten durch Feinstaub und Stickstoffdioxid belasteten Städte will Stuttgart den Luftreinhalte- und Aktionsplan fortschreiben. Damit folgt die Stadt und das Regierungspräsidium Stuttgart dem Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart, das das Land Baden-Württemberg in seinem rechtskräftigen Urteil vom 31. Mai 2005 verurteilt hatte, für das Gebiet der Landeshauptstadt Stuttgart (Gefahrengebiet) einen Aktionsplan aufzustellen. Mit seinem Beschluss vom 14. August 2009, der am 19. August 2009 bekannt gegeben wurde, hat die 13. Kammer des VG Stuttgart dem durch das Regierungspräsidium Stuttgart vertretenen Land Baden-Württemberg die Festsetzung eines Zwangsgeldes angedroht für den Fall, dass das Land seiner Verpflichtung aus dem Urteil vom 31. Mai 2005 nicht bis zum 28. Februar 2010 nachkommt. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat gegen das Urteil vom 14.08.2009 Rechtsmittel eingelegt und will nun gerichtlich klären lassen, was als „taugliche Maßnahme“ eines Aktionsplans angesehen wird. Als wichtigste mögliche Maßnahmen werden die Wiedereinführung des LKW-Durchfahrtsverbots sowie die zeitliche Befristung auch von Fahrzeugen der Schadstoffklasse 3 (gelbe Plakette) erwogen.

Diese Maßnahmen zielen vor allem auf die Reduzierung der Feinstaubbelastung. Da in Heidelberg die gesetzlichen Grenzwerte für Feinstaub bisher eingehalten wurden, ist zurzeit eine Fortschreibung des Luftreinhalteplans durch das Regierungspräsidium Karlsruhe nicht zu erwarten. Sollte eine Fortschreibung notwendig werden, wird sich die Stadt Heidelberg gegen eine weitere Verschärfung der Umweltzonenregelung aussprechen, da die zu erwartende Verbesserung der Luftqualität durch eine – nur Dieselfahrzeuge betreffende – weitere Erneuerung der Fahrzeugflotte in keiner Relation zu den Kosten für die betroffenen Fahrzeughalterinnen und -halter steht.

gezeichnet

Dr. Eckart Würzner

**Anlagen zur Drucksache:**

Nummer:	Bezeichnung
A 01	Flyer „Umweltzone Heidelberg“
A 02	Merkblatt Ausnahmegenehmigung
A 03	Antragsformular Ausnahmegenehmigung